

DEHOGA-Merkblatt

GEMA-Gebühren bei Veranstaltungen mit Menuzwang (Wichtige Hinweise bei der Anmeldung z.B. von Silvesterveranstaltungen)

(Stand: 24.11.2006)

Zum Jahreswechsel werden wieder viele Gastronomen und Hoteliers Silvesterveranstaltungen mit Live-Musik oder Tonträgermusik durchführen. Ist dies der Fall, dann sitzen die GEMA und u. U. auch andere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften mit am Tisch. Denn die von der GEMA vertretenen Urheber haben nach dem Urheberrechtsgesetz einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn öffentlich Musik gespielt wird.

- Weicht die Musikaufführung zu Silvester vom normalen und bereits lizenzierten Geschäftsbetrieb ab, liegt also eine besondere Musikdarbietung vor, muss diese Musiknutzung der GEMA mindestens 3 Tage vor der Durchführung gemeldet werden!
- Die Anmeldung sollte idealer Weise per Fax oder Email erfolgen, damit der Unternehmer einen entsprechenden Nachweis der rechtzeitigen Meldung bei der GEMA hat.
- Berechnungsgrundlagen für die Höhe des zu zahlenden Tarifes sind bei Veranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik die qm-Größe des beschallten Raumes sowie die Höhe des Eintrittsgeldes.
- Berechnungsbeispiele:
So kostet z.B. die Durchführung einer Silvesterveranstaltung am 31.12.2006 mit Live-Musik in einem beschallten Raum bis 266 qm und mit 20,00 Euro Eintritt einen Betrag von 241,00 Euro (zzgl. 7 % USt).

Eine Silvesterveranstaltung mit Tonträgermusik bis 200 qm und mit 10,00 Euro Eintritt kostet 196,80 Euro (incl. GVL, zzgl. 7% USt.).
- DEHOGA-Mitglieder erhalten auf die genannten Beträge einen Verbandsnachlass von 20 %!

Silvesterveranstaltungen mit Menuzwang / Berechnung des Eintrittsgeldes

Bei Silvesterveranstaltungen mit Menuzwang wird regelmäßig kein gesondertes Eintrittsgeld für die Musik ausgewiesen. Die GEMA legt in diesen Fällen meist pauschal 2/3 des Gesamtpreises als Menuanteil und 1/3 als Musikanteil zugrunde.

➤ Berechnungsbeispiel:

Eintritt: 45,00 Euro incl. Begrüßungssekt, 4-Gänge-Menu, Mitternachtssuppe

Grundsätzlich würde die GEMA bei ihren Berechnungen für den Essens- bzw. Getränkeanteil pauschal 2/3 (also 30,00 Euro) und folglich als Eintrittsgeld für die Veranstaltung mit Musik pauschal 1/3 (also 15,00 Euro) ansetzen. Diese pauschale Berechnungsmethode führte in der Vergangenheit oftmals zu ungerechtfertigt hohen Eintrittsgeldern und folglich zu sehr hohen GEMA-Gebühren.

In Verhandlungen mit der GEMA ist es dem DEHOGA gelungen, eine für viele Gastronomen gerechtere Berechnung zu vereinbaren. Jeder Gastronom ist nunmehr gegenüber der GEMA berechtigt im Einzelfall darzulegen, dass seine Menukosten höher sind, als der von der GEMA angenommene Pauschalbetrag in Höhe von 2/3 des Gesamtpreises. Der Gastronom kann fortan der GEMA seine Kalkulation anhand der sonst üblichen Bruttoverkaufspreise für die einzelnen Menukomponenten aufzeigen.

➤ Berechnungsbeispiel Kalkulation:

Begrüßungssekt 4,00 Euro, 4-Gänge-Menu: (Vorsuppe 4,00 Euro, Vorspeise 5,00 Euro, Hauptgang 14,00 Euro, Dessert 4,00 Euro), Mitternachtssuppe 4,00 Euro = 35,00 Euro.

Hier wäre der kalkulierte Menuanteil 35,00 Euro, der Anteil für die Veranstaltung mit Musik 10,00 Euro. Die GEMA müsste dann bei den Tarifberechnungen ein Eintrittsgeld von nur 10,00 Euro (anstatt 15,00 Euro) zugrunde legen!

- Der verbleibende Anteil für die Musik sollte allerdings 10 % des Gesamtpreises nicht unterschreiten!
- Der GEMA sind grundsätzlich der tatsächliche Menupreis sowie die Kalkulation mitzuteilen. Die GEMA hat angekündigt, dass sie diese Kalkulation sehr sorgfältig überprüfen wird.

Weitere GEMA-Nachlässe durch Jahrespauschalvertrag

Wenn der Gastronom abschätzen kann, wie viele Veranstaltungen mit Musik (Live-Musik oder auch Tonträgermusik) im Jahr durchgeführt werden, sollte er in Erwägung ziehen, mit der GEMA einen „Jahrespauschalvertrag“ abzuschließen.

Dann besteht die Möglichkeit einen weiteren Nachlass von mindestens 10 % (bei Meldung von bis zu 40 Veranstaltungen) zu erzielen. Voraussetzung ist allerdings, dass er die (voraus berechneten) GEMA-Gebühren im Voraus bezahlt. Bei ½ - jährlicher Vorauszahlung erhält der Gastronom immer noch einen Nachlass von 7,5 %, bei ¼ - jährlicher Vorauszahlung von 5 %.